

03 S - Stiftungsangelegenheiten

Datum:
21.09.2022

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Förderung sozialer Projekte aus Mitteln der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist für das Jahr 2022, hier: Umwidmung von Mitteln

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	10.10.2022	Stiftungsrat der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist
N	11.10.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	12.10.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 30.03.2022 der Gewährung von Fördermitteln für soziale Projekte aus Mitteln der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist an die Hansestadt Lüneburg für 2022 zugestimmt, vgl. Vorlage VO/09929/22. Dies beinhaltet u. a. einen Betrag von 306.000,- EUR, um damit in den Stadtteilhäusern das Stadtteilmanagement für Mehrgenerationenarbeit auf Basis des Fachkonzeptes für Stadtteil- und Quartiersmanagement zu finanzieren. Die Umsetzung des Konzeptes wurde noch nicht beschlossen, weshalb noch keine Verträge mit voraussichtlichen Kooperationspartnern geschlossen wurden.

Aus diesem Grund wird die Hansestadt rund 60.000,- EUR der obigen Fördersumme nicht für den im Antrag formulierten Zweck verwenden können. Vor dem Hintergrund der hohen Inflation und der Energiekrise möchte das Dezernat V die Mittel jedoch für einen ähnlichen Zweck über Zuwendungsbescheide an freie Träger der Wohlfahrtspflege weitergeben.

Dabei geht es im Kern um ein qualifiziertes Beratungsangebot für von Armut bedrohte sowie sozial bedürftige und benachteiligte (auch ältere) Menschen. Insbesondere soll dabei an bestehende Strukturen des Beratungsangebotes zur Spendenaktion „Guter Nachbar“ angeknüpft werden, z.B. für die kurzfristige Ausweitung der Personalkapazitäten für Sozialberatung, für Beratung hinsichtlich Energiekosten-Fragen, für die Prüfung der Bedürftigkeit, für die Ausweitung der Angebotszeiten und Orte (ggf. Stadtteilhäuser) sowie für die Vernetzung hinsichtlich einer gemeinsamen Kommunikationsstrategie und Abstimmung mit der Hansestadt und anderen relevanten Institutionen. Die Mittel sind bis zum Ende des Jahres 2022 zu verwenden.

Für die Verwendung und die Weitergabe der Fördermittel durch das Dezernat V soll die anhängende *Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Unterstützungsmaßnahmen und*

Sozialberatung im Kontext von Preis- und Energiekostensteigerungen als Folge des Ukraine-Krieges Anwendung finden.

Da das Projekt in Form des geplanten Beratungsangebots so schnell wie möglich starten soll und die Mittel im Stiftungshaushalt zur Verfügung stehen, war eine vorherige Sitzung des Stiftungsrates nicht möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind jedoch per Umlaufverfahren beteiligt worden.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+	mittelbar, Beratung hinsichtlich Einsparpotenzial
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	s. o.
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Finanzierung eines Beratungsangebots für benachteiligte Bevölkerungsgruppen
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 79,-
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle: Hospital z.Gr.Hl. Geist / 1001
 - Produkt / Kostenträger: 315011
 - Haushaltsjahr: 2022
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Entwurf *Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Unterstützungsmaßnahmen und Sozialberatung*

Beschlussvorschlag:

Der geänderten Mittelverwendung eines Betrages von 60.000,- EUR – abweichend von der Vorlage 09929/22 und dem hierauf bezogenen Ratsbeschluss vom 30.03.2022 – durch das Hospital zum Großen Heiligen Geist wird zugestimmt. Die Bewilligung der Förderung an die Hansestadt Lüneburg wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen abgeändert.

Für die Weitergabe der Fördermittel wird die *Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Unterstützungsmaßnahmen und Sozialberatung im Kontext von Preis- und Energiekostensteigerungen als Folge des Ukraine-Krieges* in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							

3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT III

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

05 - Entwicklung und strategische Steuerung Bildung und Soziales

DEZERNAT II

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Unterstützungsmaßnahmen und Sozialberatung im Kontext von Preis- und Energiekostensteigerungen als Folge des Ukraine-Krieges

Aufgrund § 58 Absatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am XXX folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Steigende Energiekosten und weitere Preissteigerungen in Folge des Ukraine-Krieges führen dazu, dass sich gesellschaftliche Ungleichheiten verschärfen und viele Menschen auch in Lüneburg von Armut bedroht sind. Entsprechend steigt die Zahl jener, die der Beratung, Unterstützung und Aktivierung zur Alltagsbewältigung bedürfen. Die Hansestadt Lüneburg stellt Vereinen und Wohlfahrtsverbänden für das Kalenderjahr 2022 kurzfristig Fördermittel in Höhe von 60.000€ bereit, um den genannten drohenden Misständen zu begegnen.

§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- (1) Mit der Bereitstellung der Fördermittel wirkt die Hansestadt den negativen Auswirkungen der Energie- und Preissteigerungskrise entgegen und fördert Maßnahmen zur Unterstützung der von Armut bedrohten sowie sozial bedürftigen und benachteiligten Menschen.
- (2) Zielsetzung ist die kurzfristige Ausweitung und Ergänzung bereits bestehender Unterstützungs- und/oder Sozialberatungsangebote von Vereinen und Wohlfahrtsverbänden (z.B. Beratung hinsichtlich Energiekosten-Fragen, Prüfung der Bedürftigkeit für Spenden), sowie die Vernetzung und öffentlichen Kommunikation der Angebote.
- (3) Parteiinterne oder religionsgemeinschaftsinterne Maßnahmen sowie Maßnahmen mit provokativen und / oder demokratiefeindlichen Zielen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.
- (5) Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung von Ausgaben für Projekte, Maßnahmen und Angebote im Haushaltsjahr 2022, die geeignet sind, um die Ziele dieser Richtlinien zu erreichen.
- (6) Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege und Zusammenschlüsse von Kooperationspartnern der vorgenannten Akteure, die in der Hansestadt Lüneburg im Sinne des vorgenannten Zwecks tätig sind.

- (2) Der/die Zuschussempfänger/in muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Vorhaben gewährleisten.
- (3) Der Zuwendungsempfänger muss versichern, dass die Fördermittel sparsam und wirtschaftlich für den Förderzweck verwendet werden.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antrag vor.
- (5) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Personalkosten und/ oder Aufwandsentschädigungen sowie Sachkosten von Vereinen und Wohlfahrtsverbänden für
 - a. die kurzfristige Ausweitung bereits bestehender Unterstützungs- und/oder Sozialberatungsangebote (z.B. Beratung hinsichtlich Energiekosten-Fragen, Prüfung der Bedürftigkeit für Spenden)
 - b. sowie Ausgaben für die Vernetzung und öffentlichen Kommunikation der Angebote.

Dabei sind die Personal- und Sachkosten zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen.

- (2) Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Verwaltung und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuwendung pro Antrag.
- (4) Es können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt auf eine Höhe von max. 20.000,00 Euro pro Antrag gefördert werden.
- (5) Der Umfang der Fördermittel der Hansestadt Lüneburg ist auf insgesamt 60.000,00 Euro begrenzt.

§ 4 Zuwendungs- und Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, bei denen ein erhebliches Interesse der Hansestadt Lüneburg besteht, das ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
- (2) Mit der beantragten Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.
- (3) Bei Projekten, Angeboten und Maßnahmen oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung seitens der Hansestadt Lüneburg wird grundsätzlich nur nachrangig gewährt (Subsidiaritätsprinzip).

- (4) Sollte eine weitere Förderung durch die Hansestadt Lüneburg vorliegen, ist diese offenzulegen.
- (5) Zuschüsse dürfen nur zur Deckung einer Finanzlücke dienen, Überschüsse dürfen nicht erzielt werden.
- (6) Aufgrund haushaltsrechtlicher oder vergaberechtlicher Vorschriften bestehende Verpflichtungen zur Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen sind einzuhalten.
- (7) Die zu fördernde Maßnahme ist bis zum 31.12.2022 umzusetzen.

§ 5 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung eingehender Anträge wird durch die Hansestadt Lüneburg vorgenommen.
- (2) Neben den in § 2 **Antragsberechtigung und Ausschluss** genannten Voraussetzungen für eine Antragsbewilligung, sind folgende Kriterien für die Bewilligung der Anträge maßgeblich:
 - a. Im Antrag wird nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragte Maßnahme geeignet ist, um das unter §1 (1) genannte Ziel zu erreichen.
 - b. Die Maßnahme ist den unter §1 (2) genannten Kategorien zuzuordnen.
 - c. Die Maßnahme weist einen nachvollziehbaren Bezug zum Stadtgebiet Lüneburg und hier wohnenden Menschen auf.
 - d. Der/ die Antragsteller/in gewährleistet die Umsetzung der Maßnahme bis zum 31.12.2022.
 - e. Dem Antrag liegt ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan bei.
 - f. Der/ die Antragsteller/in gewährleistet die sach- und zweckmäßige Verwendung der Zuwendung und legt der Hansestadt nach Abschluss der Maßnahme fristgemäß einen Verwendungsnachweis vor.
 - g. Der/ die Antragsteller/in gewährleistet die Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen, die sich aus der zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung ableiten lassen.
- (3) Parteiinterne oder religionsgemeinschaftsinterne Maßnahmen sowie Maßnahmen mit provokativen und / oder demokratiefeindlichen Zielen sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Neben einem Antrag, welcher die Angaben unter § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie enthält, sind folgende Unterlagen als Bestandteil des Antrags einzureichen:
 - Kontonummer des/der Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin
 - Erklärung des Antragstellers inkl. eidesstattlicher Versicherung (u.a. Bestätigung des Antragstellers über ordnungsgemäße Geschäftsführung)
 - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - Erklärung, ob Zuwendungsempfänger allgemein oder für die betreffende Maßnahme zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- (2) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe obliegt der Dezernatsleitung Bildung, Jugend und Soziales.

- (3) Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, erfolgt die Vergabe der Fördermittel nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge; maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen und endet, wenn die vorhandenen Mittel im Rahmen dieses Förderprogramms i.H.v. 60.000 € ausgeschöpft sind oder nach Ablauf dieser Richtlinie.
- (4) Die Antragsfrist beginnt am 15.10.2022, 0.00 Uhr und endet am 30.11. 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Nachträglich eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs der vollständig vorgelegten Antragsunterlagen.
- (6) Der Antrag ist der Hansestadt Lüneburg formlos handschriftlich unterzeichnet digital oder auf dem Postweg zu übersenden (Hansestadt Lüneburg, Stabsstelle 05, Niklas Hampe, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg; niklas.hampe@stadt.lueneburg.de).

§ 7 Auszahlungsmodalitäten, Verwendungsnachweis

- (1) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides und nach Einreichen eines Verwendungsnachweises mit Antrag auf Mittelauszahlung inkl. der Rechnungen, Belege sowie Zahlnachweise für die geförderten Maßnahmen und einer kurzen inhaltlichen Darstellung, welcher die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darlegt, auf das im Antrag anzugebene Konto des/der Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin ausgezahlt.
- (2) Zum Verwendungsnachweis mit den Rechnungen, Belegen und Zahlnachweisen zählen insbesondere:
 - Übersicht der Auszahlungen für Sachkosten
 - Ggf. Übersicht der Einnahmen
 - Übersicht des eingesetzten Personals und Aufstellung der Personalkosten (Angabe Stundensatz und Stundenanzahl)
 - Kurze Inhaltliche Darstellung des Ergebnisses der Maßnahme

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich bis zum 31.12.2022 ergeben und die eine andere Beurteilung des förderrelevanten Sachverhalts zulassen, sind der Hansestadt Lüneburg gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung der gezahlten Fördermittel vor.
- (2) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg ist der/die Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, bereitzustellen. Der/die Antragsteller /in verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Für den Fall von Falschangaben des/der Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin behält sich die Hansestadt Lüneburg eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie von der Hansestadt Lüneburg erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 S. 1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 10 In- / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.10.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Lüneburg, den XXX

Hansestadt Lüneburg

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin